

Nr. 36 vom 01.03.2023

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

**Satzung für Gaststudierende und Gasthörer:innen an der Beruflichen Hochschule
Hamburg (BHH)**

vom 22. Februar 2024

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Satzung für Gaststudierende und Gasthörer:innen an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) hat nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), am 22. Februar 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Immatrikulationsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) die Optionen für bisher nicht an der BHH immatrikulierte Personen, Lehrveranstaltungen der BHH zu besuchen.

§ 1 Gaststudierende

- (1) Gaststudierende sind an einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende, die zusätzlich an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) Lehrveranstaltungen besuchen und Leistungsnachweise erbringen wollen. Dabei können diese befristet immatrikuliert werden, wenn
 - zwischen der jeweiligen Hochschule der Studierenden und der BHH eine Kooperationsvereinbarung zum Studierendenaustausch, der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen besteht oder
 - die Studierenden im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der BHH studieren.
- (2) Von den Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 3 ImmaO - BHH sowie von den zulassungsrechtlichen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften kann aufgrund der in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester i.d.R. nicht übersteigen.
- (4) Gaststudierende können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogrammes an der Beruflichen Hochschule Hamburg studieren,

sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (sogenannte Freemover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (5) Gaststudierende haben für die Immatrikulation und Rückmeldung den Semesterbeitrag gem. § 3 Abs. 3 Nr. 12, § 6 Abs. 2 ImmO zu entrichten, sofern nicht eine Kooperationsvereinbarung eine abweichende Regelung vorsieht.

§ 2 Gasthörer:innen

- (1) Gasthörer:innen sind Personen ohne Studierendenstatus, die jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.
- (2) Als Gasthörer:innen können solche Personen zugelassen werden, die aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit in der Lage sind, den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen, und die sich in einzelnen Wissensgebieten fortbilden wollen, ohne Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und ohne einen Studienabschluss durch Prüfung anzustreben.
- (3) Eine Gasthörerschaft an der BHH setzt ein erfolgreiches Antragsverfahren voraus. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer:in ist schriftlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines entsprechenden Ausweises sowie der Nachweise über die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Im Antragsverfahren kann die antragstellende Person nachweisen, an einer Studienfachberatung der BHH teilgenommen zu haben.
- (5) Die Teilnahme als Gasthörer:in an Lehrveranstaltungen der BHH ist ausschließlich in Veranstaltungen der Studiensemester möglich, die gemäß des jeweiligen Studienplans nach Abschluss der Berufsausbildung der immatrikulierten Studierenden stattfindet. Die Teilnahme setzt ferner die Einwilligung der betreffenden Studiengangleitung sowie der oder des Lehrenden voraus, die oder der die Lehrveranstaltung anbietet. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.
- (6) Über die Zulassung als Gasthörer:in entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester und wird erst dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren vorliegt.
- (7) Gasthörer:innen erhalten Zugang zur studentischen Infrastruktur der BHH (u.a. Studierendenportal und Lernmanagementsystem).
- (8) Das Ablegen von Prüfungen ist für Gasthörer:innen grundsätzlich nicht möglich. Auf Antrag erhalten sie jedoch eine Teilnahmebescheinigung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.